BESCHLUSS DES RATES

vom 24. Mai 1979

zur Änderung des Beschlusses vom 18. Dezember 1978 zur Festlegung des Fälligkeitsplans für die im Rahmen des 4. Europäischen Entwicklungsfonds (1975) für das Haushaltsjahr 1979 abzurufenden Beiträge der Mitgliedstaaten

(79/507/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 28. Februar 1975 unterzeichnete AKP—EWG-Abkommen von Lome (1) und auf die am 28. März 1977 unterzeichneten Abkommen über den Beitritt der Republik Kap Verde, Papua-Neuguineas und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe zu diesem Abkommen,

gestützt auf den Beschluß 76/568/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (2) in der durch die Beschlüsse 77/155/EWG (3) und 78/465/EWG (4) angepaßten Fassung,

gestützt auf den Beschluß 75/250/EWG des Rates vom 21. April 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, in der die in Artikel 42 des AKP—EWG-Abkommens von Lome genannten Beträge der Hilfe ausgedrückt sind (5),

gestützt auf das am 11. Juli 1975 unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (6), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und auf das am 28. März 1977 unterzeichnete Abkommen zur Änderung dieses Abkommens (7),

gestützt auf die Finanzregelung vom 27. Juli 1976 für den 4. Europäischen Entwicklungsfonds (8), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Beschluß des Rates vom 18. Dezember 1978 hat den Fälligkeitsplan für die im Rahmen des 4. Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1979 abzurufenden Beiträge der Mitgliedstaaten festgelegt.

Die Kommission hat dem Rat am 26. April 1979 einen Antrag auf einen ergänzenden Beitrag im Rahmen des 4. Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1979 vorgelegt.

Dem Rat obliegt es, später zu diesem Antrag Stellung zu nehmen.

Bis der Beschluß des Rates hierüber vorliegt, ist es angezeigt, die zweite Tranche der Beiträge der Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr 1979, die ursprünglich am 2. Juli 1979 fällig war, im Vorgriff am 1. Juni 1979 abzurufen —

BESCHLIESST :

Einziger Artikel

Die durch Beschluß vom 18. Dezember 1978 festgesetzte zweite Tranche der Beiträge der Mitgliedstaaten im Rahmen des 4. Europäischen Entwicklungsfonds wird am 1. Juni 1979 fällig.

Der Betrag dieser Tranche wird wie folgt festgesetzt :

Mitgliedstaaten	Am 1. Juni 1979 abzurufende Beiträge (in ERE)
Belgien	12 500 000
Dänemark	4 800 000
Deutschland	51 900 000
Frankreich	51 900 000
Irland	1 200 000
Italien	24 000 000
Luxemburg	400 000
Niederlande	15 900 000
Vereinigtes Königreich	37 400 000
	200 000 000

Geschehen zu Brüssel am 24. Mai 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FRANÇOIS-PONCET

(1) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1977, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 147 vom 3. 6. 1978, S. 39.
(5) ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1975, S. 35.
(6) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 168.
(7) ABl. Nr. L 287 vom 13. 10. 1978, S. 22.
(8) ABl. Nr. L 229 vom 20. 8. 1976, S. 9.